

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 9

Thema: **Gewalt in der Familie**

Leitung: *Dr. Susanne Heynen, Jugendamt Stuttgart &
Direktor des AG Dr. Michael Giers, Neustadt am Rübenberge*

Arbeitskreisergebnis

Die folgenden Empfehlungen basieren auf der Voraussetzung, dass Gewalt in der Familie gegeben und nachgewiesen ist.

1. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt für die Zusammenarbeit von Polizei, Jugendamt und weiteren im Kinderschutz relevanten Institutionen wie Interventionsstellen, Frauenhäusern oder Schulen:
 - a) Häusliche Gewalt und Verfahren im Kinderschutz sind fester Bestandteil der Qualifizierung aller Berufsgruppen.
26 Ja-Stimmen
 - b) Überlegenswert ist, im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Allgemeinen Sozialen Dienst beim Jugendamt, Fallzahlen im Kinderschutz festzulegen.
26 Ja-Stimmen
 - c) Als Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit müssen das Bundeskinderschutzgesetz konsequent umgesetzt und Strukturen zur Vernetzung und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und Professionen aus den Bereichen Jugendhilfe, Frauen- und Gewaltschutz, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und Bildungssystem aufgebaut und gepflegt werden.
26 Ja-Stimmen
 - d) Es müssen verbindliche Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensstandards vorliegen und umgesetzt werden.
26 Ja-Stimmen
 - e) In Einzelfällen tragen interdisziplinäre und institutionenübergreifende Fallkonferenzen zum besseren Fallverständnis und zum abgestimmten Handeln bei.
16 Ja-Stimmen, 9 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme
 - f) Hinweise auf Gewalt in der Familie müssen von der Polizei umgehend an das örtlich zuständige Jugendamt weitergegeben werden und dort sofort ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auslösen. Dabei müssen auch Konstellationen wie Gewalt gegen Nahestehende (z.B. Großmutter), durch soziale Elternteile (z.B. neuer Partner der Mutter) sowie die Belastungen der nicht im Haushalt lebenden Kinder oder Ungeborener (bei Schwangerschaft) berücksichtigt werden.
26 Ja-Stimmen

- g) Alle anderen Institutionen müssen gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes ihre Verantwortung auch bei häuslicher Gewalt wahrnehmen. Eine gute Zusammenarbeit soll zur Vertrauensbildung gegenüber dem Jugendamt beitragen.
26 Ja-Stimmen
 - h) Sachverhalte, die auf besondere Belastungen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, aber auch ihrer Bezugspersonen hinweisen, müssen schriftlich festgehalten werden (Aktenführung).
26 Ja-Stimmen
 - i) Das Jugendamt muss seine Rolle im Gewaltschutzverfahren ernstnehmen und seine Mittel im familiengerichtlichen Verfahren ausschöpfen, zum Beispiel an Terminen teilnehmen und bei Bedarf Rechtsmittel einlegen.
25 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
2. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt dem Gesetzgeber, § 1680 Abs. 1 BGB dahin zu ändern, dass im Fall der Tötung eines Elternteils durch den anderen Elternteil diesem nicht automatisch die elterliche Sorge zusteht, sondern dass das Familiengericht eine Prüfung anhand des Kindeswohls vornimmt.
26 Ja-Stimmen
 3. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt dem Gesetzgeber, § 1 Abs. 1 S. 2, 1. Halbsatz GewSchG von einer Soll- in eine Kann-Regelung umzuwandeln.
25 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
 4. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt dem Gesetzgeber, in § 50 SGB VIII eine Berichtspflicht des Jugendamts zur Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zu statuieren.
12 Ja-Stimmen, 13 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme
 5. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt der gerichtlichen Praxis und den Verfahrensbeteiligten, in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt diesem Gesichtspunkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
26 Ja-Stimmen
 6. Der Arbeitskreis 9 empfiehlt der gerichtlichen Praxis, in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt
 - a) die das Verfahren betreffenden Gewalterfahrungen der Beteiligten aus der Vergangenheit bei Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen besonders zu berücksichtigen,
26 Ja-Stimmen

- b) im Regelfall die Elternteile getrennt und die Kinder getrennt von der Anhörung der Eltern an verschiedenen Terminstagen anzuhören,
25 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
 - c) nicht auf eine rasche Umgangsregelung ohne sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken,
24 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen
 - d) bei Umgangsregelungen dem Opferschutz (z.B. durch eine geeignete Ausgestaltung der Übergabe der Kinder) Rechnung zu tragen.
24 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen
7. Der Arbeitskreis regt an, die Vorgaben der Istanbul Konvention zu beachten
24 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen
8. Der Arbeitskreis empfiehlt, die Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt des BMFSFJ zu beachten.
24 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen
- s. Ratifizierung der Istanbul-Konvention am 27.04.2017:
https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_04/-/504500
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812037.pdf>
- s. Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitshilfe-zum-verfahren-in-familiensachen-und-in-den-angelegenheiten-der-freiwilligen-gerichtsbarkeit--famfg--bei-vorliegen-haeuslicher-gewalt/80730?view=DEFAULT>